

Richtlinien der Ortswegebaukasse Ottfingen

Die Richtlinien vom Februar bzw. November 1980, geändert in der Versammlung Dezember 1984 sowie ergänzt in den Versammlungen März 1993, September 1999, März 2001 und zuletzt geändert in der Versammlung März 2003, 2008, 2014 und 2015 wurden einstimmig genehmigt und haben somit ab sofort Gültigkeit.

1. Die Ortswegebaukasse

Die Ortswegebaukasse Ottfingen ist eine Interessen- und Solidargemeinschaft. Die Mitglieder erhalten bei einer Veranlagung seitens der Gemeinde Wenden eine finanzielle Unterstützung durch die Ortswegebaukasse.

2. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r Ottfinger Bürger/in werden, wenn er/sie sich für die gemeinnützigen Ziele der Ortswegebaukasse einsetzt. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Mitgliedschaft muss beantragt werden, wenn das Grundstück (bebauet oder unbebauet) erworben wird bzw. ins Eigentum übergeht. Bei unbebauten Grundstücken muss Baurecht gegeben sein. Wird für unbebaute Grundstücke durch ein Planverfahren seitens der Gemeinde Wenden erst später Baurecht geschaffen, gilt dieser Zeitpunkt. Bei Übertragungen (Schenkung/Vererbung, Verkaufs usw.) von Grundstücken (bebauet oder unbebauet) an Mitglieder der Familie vor einer Straßenumbaumaßnahme muss eine Zeitspanne von vier Jahren liegen. Keine Frist dagegen bei einem Verkauf an Dritte.

Baugesellschaften und ähnliche Institutionen können nicht Mitglied werden. Eine Mitgliedschaft ist abhängig von der Nachzahlung des Mitgliedsbeitrags einschließlich einer Nachverzinsung von 6 % p. a. und gleichzeitiger Schadloshaltung der Ortswegebaukasse. Auf rückwirkende Leistungen besteht kein Anspruch. Entsprechende Regelung ist anzuwenden für Rechtsnachfolger.

3. Austritt und Kündigungszeit

Die Austrittserklärung muss schriftlich (möglichst per eingeschriebenem Brief) erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

4. Organe der Gemeinschaft

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

5. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dem Stellvertreter
- c) Dem Kassierer
- d) Dem Schriftführer
- e) Max. 2 Beisitzern
- f) Dem Ortsvorsteher/-in
- g) c) und d) können von einer Person ausgeführt werden
Kommunalmandatsträger sind geborene Mitglieder des Vorstandes und können die Posten a) bis e) ausüben.
Alle Pos. können auch von Frauen besetzt werden.

6. Vorstandswahlen

Entsprechend der Kommunalwahlen wird spätestens 2 Monate danach ein neuer Vorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Möglichkeit sollen jeweils nur ca. 50 % der Mitglieder neu gewählt werden.

7. Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine Versammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Ebenfalls muss vom Vorsitzenden eine Versammlung einberufen werden, wenn 50 % des Vorstandes oder der Gesamtmitglieder es schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Ausschluss aus der Gemeinschaft

Verstößt ein Mitglied gegen die Richtlinien der Ortswegebaukasse, kann es mit einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Wiederaufnahme ist nur bei einer 2/3-Mehrheit der Versammlung möglich.

9. Beitrag

Der Beitrag beträgt zurzeit 3,00 EURO monatlich und wird alle zwei Jahre überprüft. Änderung der Beitragshöhe ist mit einfacher Mehrheit der Versammlung möglich. Ein Monatsbeitrag entspricht einem Vergütungsanteil von max. 700 m².

10. Leistungen

Leistungen erhalten:

- a) Anlieger an Gemeindestraßen für den Straßenkörper einschließlich Bordstein plus Grunderwerb plus 50 % Straßenoberflächenentwässerung.
 - aa) Straßen mit integriertem (optischen) Bürgersteig werden bis zu einer Gesamtbreite von max. 5 m gefördert.
 - 10a) findet immer Anwendung.
- b) Anlieger an Kreisstraßen für den Bürgersteig einschließlich Bordstein.
Notarkosten und Straßenbeleuchtung wird nicht vergütet
- c) Planungskosten werden nicht vergütet

10.1 Die Vergütung beträgt bei BauGB und KAG-Veranlagung 50 % der veranlagten Summe bis zu 700 m² Grundstücksfläche.

10.2

- a) Mitglieder, die auf einem Eckgrundstück wohnen, bekommen bei der ersten 2/3-Veranlagung ebenfalls 50 % der veranlagten Kosten vergütet. Bei der zweiten Maßnahme wird die Differenz zwischen einer 3/3-Veranlagung(hochgerechnet) und der getätigten Vergütung ausgezahlt; d. h. Gesamtvergütung nicht mehr als 50 %. Bei der Hochrechnung ist die teuerste Maßnahme die Basis; auch wenn diese zum späteren Zeitpunkt erfolgt!
- b) Bebaute Grundstücke, an zwei Erschließungsstraßen liegend, werden nur dann „je Maßnahme“ vergütet, wenn für zwei Anteile Beiträge gezahlt sind. Wird nur eine Beitragseinheit bezahlt, ist die postalische Anschrift maßgebend.

10.3 Die Mitgliedschaft und die Förderung ist Parzellen bezogen, d.h. je Grundstück. Hat ein Mitglied mehrere Parzellen und bezahlt nur einen Anteil, muss es diesen einem Grundstück zuordnen. Dieses gilt auch für eingetragene Miteigentumsanteile (Teileigentum). Je Teileigentum ist eine Mitgliedschaft für eine Förderung Voraussetzung.

10.4 Mitglieder, deren Straßen einen Schwarzdeckenüberzug erhalten haben (ohne Veranlagung), bekommen einen Pauschbetrag in Höhe von 256,00 EURO angerechnet, wenn der Straßenbau durch die Ortswegebaukasse getragen wurde. Jeder weitere Schwarzdeckenüberzug kann nur alle 10 Jahre angerechnet werden. Gilt für bebaute und unbebaute Grundstücke.

10.5 Leistungen für die Erstbaumaßnahme aus neuerschlossenen Bebauungsgebieten werden entsprechend den Richtlinien vergütet, max. jedoch in der Höhe der letzten Vergleichsbaumaßnahme bis zu einer Grundstücksfläche von 700 m².

10.6 Die Förderung erfolgt je Abrechnungsmaßnahme als Sammelbetrag unmittelbar an die Gemeinde. Das Mitglied erhält eine vollständige Abrechnung.

11 Austritt aus der Gemeinschaft

11.1 Erklärt ein Mitglied nach Inanspruchnahme von Leistungen seinen Austritt aus der Ortswegebaukasse, so muss es die erhaltene Förderung minus der geleisteten Beiträge innerhalb von 3 Monaten zurückzahlen. Kündigt ein Mitglied vor Inanspruchnahme der Leistungen, so hat es auf die geleisteten Mitgliedsbeiträge keinen Anspruch.

11.2 Bei der Veräußerung von unbebauten und bebauten Grundstücken findet Punkt 11.1 ebenfalls Anwendung, wobei eine Übernahme des Rechtsnachfolgers in die Ortswegebaukasse von der Einlösung der Rechtsverbindlichkeit abhängig gemacht wird.

12 Kassenstand

Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Kasse nicht überzogen wird, d. h. berechnete Ansprüche der Mitglieder werden erst dann beglichen, wenn die Kasse den erforderlichen Betrag ausweist. Teilzahlungen sind erlaubt.

13 Schlichtung

In Grenz- und Streitfällen entscheidet der Vorstand.

Ottfingen, im März 2003